

642 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird.

Das Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse nimmt auf die Subposition N der Tarifnummer 38.19 des Zolltarifgesetzes 1958 an zwei Stellen Bezug. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nunmehr der in der 7. Zolltarifgesetznovelle vorgesehenen neuen Bezeichnung dieser Subposition im Bereiche des gegenständlichen Bundesgesetzes Rechnung getragen werden.

Der Finanzausschuß hat die vorliegende Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann